

## Der aktuell-Leserbrief

## „Klosterberg-Messe noch lange nicht gesungen“

## Zur Diskussion um die geplante Bebauung des Klosterbergs erreichte uns folgender Leserbrief:

Der kürzlich veranstaltete Architektenwettbewerb könnte zum Eindruck verleiten, man befinde sich für den Bauabschnitt „Kolpingstraße“ kurz vor Baubeginn. Das ist aber eine Nebelkerze, die ängstigend oder verwirrend wirkt, und die Vermutung weckt, es sei eh schon alles beschlossen und man könne eh nichts machen. Fakt ist jedoch: Wir befinden uns noch Wochen bis Monate vor Beginn eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens, und von einer endgültigen Entscheidung sogar noch Jahre entfernt. Die sogenannte Bauleitplanung ist nämlich ein langwieriger und komplizierter Prozess:

- Durch die Herausnahme des Klosterbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet (2016) war es dem Stadtrat möglich, den bislang einzigen

rechtsgültigen und verbindlichen Beschluss (2017), der zum Klosterberg existiert, zu fassen: den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für folgende Klosterberggrundstücke in städtischer Hand: Hänge, Kuppe, Klosterhofareal, Grillenhang, Quellgebiet, Nasswiesen. Er wird einmal festsetzen, welche baulichen Nutzungen dort möglich sind.

- Was seit 2017 geschah, etwa Planentwürfe, Bürgerbeteiligung, und auch der Architektenwettbewerb, sind lediglich rechtlich unverbindliche und somit veränderbare Gedankenspiele und Diskussionsansätze - keine bindenden Beschlüsse!

- Der nächste rechtsrelevante Schritt wird seitens der Stadt wohl darin bestehen, den Teil des Bebauungsplans für den ersten Bauabschnitt, die Bebauung entlang der Kolpingstraße, zu erarbeiten. Das wird sich über Jahre hinziehen, denn es müssen laut Gesetz Fachbehörden und Bürger am Planungsprozess beteiligt werden. Das heisst, sobald der Stadtrat einen Vor-

entwurf gebilligt hat, können innerhalb einer bestimmten Frist alle(!) Bürger das Wort ergreifen und ihre Gegenargumente, Sorgen und Bedenken schriftlich bei der Stadt einreichen. Der Stadtrat muss diese abwägen und in seinem Entwurf berücksichtigen. - Diese „Einwendungen“ stellen gegebenenfalls auch eine entscheidende Grundlage vor Gericht dar.

- Das erwähnte Prozedere „Entscheidung - Einwendun-

gen - Entscheidung“ wiederholt sich mindestens noch ein Mal. Und wenn es zu einer gerichtlichen Klage gegen den Bebauungsplan für die Kolpingstraße kommt, ist das der übliche Zeitpunkt dazu. Erst zu guter Letzt kann dann gegebenenfalls ein Bauplan mit den Ausführungs-Details zum konkreten Bauvorhaben erstellt werden.

Ein Architektenwettbewerb zum Entwurf eines schlussendlichen Bauplans ist jeder-

mann geläufig; dieser Architektenwettbewerb diente aber zur Ideengenerierung für die Erstellung eines Bebauungsplans (nicht Bauplans!). So ist die entstandene Verunsicherung hinsichtlich der Klosterbergbebauung nicht verwunderlich. Dabei braucht sich der künftige Bebauungsplan überhaupt nur bedingt an dem Siegerentwurf orientieren: Gemäß der Richtlinien für Planungswettbewerbe will der sogenannte Ideenwettbe-

werb für die Landschaftsplanung nämlich lediglich eine mögliche (!) Lösung ermitteln und auch der sog. Realisierungswettbewerb für die Gebäude stellt keine direkt umsetzbare Planung dar.

Das oben geschilderte Prozedere ist im Übrigen für jeden weiteren Bauabschnitt am Klosterberg durchzuführen, denn der Aufstellungsbeschluss gilt ja für Hänge, Kuppe, Klosterhofareal, Grillenhang, Quellgebiet, Nasswiesen - und spricht von „Entwicklungsphasen“ für seine Umsetzung.

Dass also wirklich nur entlang der Kolpingstraße gebaut werden soll, so überflüssig und anfechtbar selbst das ist, wäre nur glaubwürdig, wenn vorher der Aufstellungsbeschluss für die anderen Flächen aufgehoben und die entsprechenden Areale ins Landschaftsschutzgebiet zurückgeführt würden.

Um es zu Ehren der Englischen Fräulein so zu formulieren: die Klosterberg-Messe ist noch lange nicht gesungen!

Dr. Sylvia Schroll-Machl,  
Deggendorf